

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); hier Bebauungsplan „Am Schlossberg“ - Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.07.2017 den Bebauungsplan „Am Schlossberg“ als Satzung beschlossen.

Nach § 10 Abs. 2 BauGB war keine Genehmigung erforderlich, es bedarf keiner Anzeige.

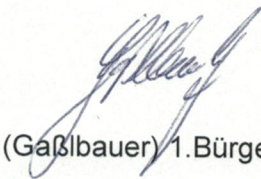
Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab 28.07.2017 bei der Verwaltungsgemeinschaft Massing, in 84323 Massing, Marktplatz 20 I. Stock Zimmer 02 und der Gemeinde Geratskirchen, Rathaus, Eggenfeldener Str. 2 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Geratskirchen, den 22.07.2017



(Gaßbauer) 1. Bürgermeister



Aushang am: 22.07.2017

Abgenommen am:

Ferner wurde im Rathaus-Journal Nr. 08/2017 vom 28.07.2017 auf diese Bekanntmachung hingewiesen.